



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Klagenfurt
Senat 2

GZ. RV/0377-K/09

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des E.F., geb. xy, K.Eg, vom 9. Juli 2009 gegen die Bescheide des Finanzamtes Klagenfurt, vertreten durch ADir Alexander Spielmann, vom 18. Juni 2009 betreffend Rückzahlung eines Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für die Jahre 2002 und 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

E.F. (in der Folge Bw.) ist der Vater des am tt.mm.2002 geborenen Sohnes B.H. (in der Folge B.H.).

In der Zeit vom 29. August bis 31. Dezember 2002 und im Jahr 2003 bezog die Kindesmutter des B.H., H.H., Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 757,50 im Jahr 2002 und € 2.211,90 im Jahr 2003.

Mit vom Finanzamt am 15. Oktober 2008 versandten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzamt betreffend die Rückzahlung zum Kinderbetreuungsgeld wurde der Bw. aufgefordert, sein Einkommen im Jahr 2002 zu erklären, wobei die Höhe des ausbezahlten Zuschusses und das erzielte Einkommen des Bw. im zugesandten Formular bereits vorausgefüllt waren. Am 31. Oktober 2008 langte dieses Formular – vom Bw. unverändert belassen – beim Finanzamt ein.

Das Finanzamt erließ am 18. Juni 2009 Bescheide über die Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse für die Jahre 2002 und 2003, wobei dem Bw. für das Jahr 2002 € 757,50 und für das Jahr 2003 € 2.211,90 zur Vorschreibung gebracht wurden.

Gegen diese Bescheide er hob der Bw. mit beim Finanzamt am 9. Juli 2009 eingelangter Eingabe vom 8. Juli 2009 Berufung. Darin brachte er vor, dass er von der Gewährung bzw. von der Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld vom zuständigen Krankenversicherungsträger (laut § 16 KBGG) nicht informiert worden sei. Es fehle daher die Grundlage zur Einhebung der vorgeschriebenen Abgaben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Der Bw. ist der Vater des am tt.mm.2002 geborenen minderjährigen B.H., der im Streitzeitraum mit seiner Mutter im gemeinsamen Haushalt lebte. Zwischen dem Bw. und der Kindesmutter bestand in den angeführten Jahren keine Lebensgemeinschaft, sie waren an unterschiedlichen Adressen gemeldet.

Die Kindesmutter hatte ab 29. August 2002 bis 31. Dezember 2003 Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und bezog im Jahr 2002 einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 757,50 und im Jahr 2003 einen solchen in Höhe von € 2.211,90.

Der Bw. verfügte in den Jahren 2002 und 2003 über Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 in der Höhe von € 19.647,30 bzw. € 28.599,10.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Abgabeninformationssystem des Bundes gespeicherten Einkommensdaten des Bw. und der Kindesmutter und wurden vom Bw. nicht in Zweifel gezogen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) hat der Elternteil des Kindes, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG ausbezahlt wurde, eine Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zu leisten. Erhält den Zuschuss also ein allein stehender Elternteil, dann trifft die Rückzahlungsverpflichtung den jeweils anderen Elternteil. Dem Zuschuss kommt damit wirtschaftlich der Charakter eines (potentiellen) Darlehens zu.

Die Gesetzesmaterialien (zum KUZuG, BGBI. Nr. 297/1995) rechtfertigen diese bei allein stehenden Elternteilen bestehende Zahlungspflicht des jeweils anderen Elternteiles mit folgenden Argumenten: „Damit soll nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden, die keinen Zuschuss erhalten haben, bei denen der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden

Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat. Diese Bestimmung soll auch missbräuchlichen Inanspruchnahmen des Karenzurlaubsgeldes (Zuschusses) bei „verschwiegenen“ Lebensgemeinschaften entgegenwirken“ (vgl. auch VfGH 26.2.2009, G 128/08).

Die Rückzahlung ist gemäß § 18 Abs. 3 KBGG eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung (BAO).

Die Abgabe beträgt nach § 19 Abs. 1 KBGG idF BGBI. I Nr. 24/2009 jährlich bei einem jährlichen Einkommen von mehr als € 18.000,00 (bis € 21.999,00) 5 Prozent und von mehr als € 27.000,00 9 Prozent des Einkommens.

Gemäß § 20 KBGG ist die Abgabe im Ausmaß des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wird, zu erheben.

Im vorliegenden Fall wurde an die Kindesmutter des minderjährigen B.H. ein Zuschuss an Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 757,50 im Jahr 2002 und in Höhe von € 2.211,90 im Jahr 2003 ausbezahlt. Auf Grund des Einkommens des Bw. in den Jahren 2002 und 2003 (€ 19.647,30 bzw. € 28.599,10) ist die Abgabe mit 5% bzw. 9% zu berechnen.

Da nach § 20 KBGG die Abgabe lediglich nur im Ausmaß des bezahlten Zuschusses zu erheben ist, beträgt der Rückforderungsbetrag für die Jahre 2002 und 2003 jeweils die an die Kindesmutter ausbezahlten Beträge an Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (nämlich € 757,50/2002 und € 2.211,90/2003). Die vom Finanzamt ergangenen diesbezüglichen Bescheide, mit denen dem Bw. die angeführten Beträge zur Rückzahlung vorgeschrieben wurden, entsprechen daher der Rechtslage.

Der vom Bw. in seiner Berufung erhobene Einwand, dass durch die mangelnde Information des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Auszahlung des Zuschusses an Kinderbetreuungsgeld an die Kindesmutter einer „Rückzahlung durch ihn die Grundlage fehle“, geht ins Leere, weil die Bestimmung des § 18 KBGG die Rückzahlungsverpflichtung nicht von der im § 16 leg.cit. vorgesehenen Verständigungspflicht abhängig macht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. April 2010